# Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

## Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

| | |
|---|---|
| Bezeichnung | CA Poly C.A |

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| **Beschreibung/Verwendung** |
|---|
| Dichtstoff auf der Basis ungesättigter Polyesterharze |

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|---|---|
| Firmenname | TORGGLER S.R.L. |
| Adresse | Via Prati Nuovi 9 |
| Stadt, Dorf | Marlengo |
| Postleitzahl | 39020 |
| Provinz | BZ |
| Staat | Italy |
| Telefonnummer | +39 0473 282400 |
| Fax | +39 0473 282501 |
| E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist | reach@torggler.com |

### 1.4 Notrufnummer

| | |
|---|---|
| Für dringende Information wenden Sie sich an | +39 348 662 70 93 (08.00 - 17.30) |

## Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878.
Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

| **Gefahrenklassifizierung** | | |
|---|---|---|
| Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2 | H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1 | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Augenreizung, Gefahrenkategorie 2 | H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3 | H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

**Gefahrenpiktogramme**



**Signalwort**

Abschnitt 2

| |
|---|
| Achtung |

| **Gefahrenhinweise** | |
|---|---|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

| **Sicherheitshinweise** | |
|---|---|
| P501 | Inhalt / Behälter Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen und nationalen Vorschriften entsorgen. zuführen |
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P101 | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. |
| P261 | Einatmen von Nebel, Aerosol, Dampf vermeiden. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P280 | Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. |

| **Enthält** |
|---|
| 2-Hydroxyethylmethacrylat |

## 2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

# Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

**2-Hydroxyethylmethacrylat**

| | |
|---|---|
| Konzentration | 9,8 ≤ x < 15,3 % |
| CAS-Nummer | 868-77-9 |
| EG-Nummer | 212-782-2 |
| Index-Nummer | 607-124-00-X |
| Registrierungsnummer | 01-2119490169-29-xxxx |
| Gefahrenklassifizierung | ▪ Skin Irrit. 2; H315<br>▪ Skin Sens. 1; H317<br>▪ Eye Irrit. 2; H319 |
| Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: | D |

**Vinyltoluene**

| | |
|---|---|
| Konzentration | 5,5 ≤ x < 10 % |
| CAS-Nummer | 25013-15-4 |
| EG-Nummer | 246-562-2 |
| Registrierungsnummer | 01-2119622074-50-xxxx |
| Gefahrenklassifizierung | ▪ Flam. Liq. 3; H226<br>▪ Asp. Tox. 1; H304<br>▪ Skin Irrit. 2; H315<br>▪ Eye Irrit. 2; H319<br>▪ Acute Tox. 4; H332<br>▪ Aquatic Acute 1; H400<br>▪ Aquatic Chronic 2; H411 |
| M-Faktor (akut) | 1 |

| | |
|---|---|
| ATE (Inhalativ - Dämpfe) | 11 mg/l |

**QUARZ**

| | |
|---|---|
| Konzentration | 0,048 ≤ x < 0,208 % |
| CAS-Nummer | 14808-60-7 |
| EG-Nummer | 238-878-4 |
| Gefahrenklassifizierung | ▪ STOT RE 1; H372 |
| Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt. | |

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

# Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.
Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.
AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.
VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

**Schutz der Retter**

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.
VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Für eine spezifische und soroftige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel**

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

# Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN
Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.
Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.
Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

| **Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland)** |
|---|
| kein/e |

**Anwendbare technische Anweisung gemäß Königlichem Dekret 656/2017:**

Abschnitt 7

| Klassifizierung | Lagerung in ortsfesten Behältern | Lagerung in ortsbeweglichen Behältern |
|---|---|---|
| ▪ H412 – Aquatic Chronic 3<br>▪ H317 – Skin Sens. 1<br>▪ H315 – Skin Irrit. 2<br>▪ H319 – Eye Irrit. 2 | Nicht anwendbar | MIE APQ-10 – Lagerung in ortsbeweglichen Behältern |
| Die im Königlichen Dekret 656/2017 festgelegten Bedingungen für die Zusammenlagerung sind zu beachten. | | |

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar.

## Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Behördliche Hinweise | |
|---|---|
| ACGIH | ACGIH 2026 |
| Belgien-VLEP | Liste de valeurs limites d'exposition aux agents chimiques, livre VI du code du bien-être au travail |
| Deutschland-MAK | Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK |
| Europäische Union-OEL | Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG. |
| Luxemburg-VL | Règlement grand-ducal du 24 janvier 2020 modifiant le règlement grand-ducal du 14 novembre 2016 concernant la protection des salariés contre les risques liés à l'exposition à des agents cancérigènes ou mutagènes au travail |
| Österreich-MAK | Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwerteverordnung 2021 , Fassung vom 17.06.2021 |

**QUARZ**

| | TWA | | STEL | | CEILING | | Bemerkungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | mg/m³ | ppm | mg/m³ | ppm | mg/m³ | ppm | | |
| ACGIH | 0,025 | | | | | | Atemwege | |
| Belgien-VLEP | 0,1 | | | | | | -- | |
| Deutschland-MAK | 0,15 | | | | | | -- | |
| Europäische Union-OEL | 0,1 | | | | | | Atemwege | |
| Luxemburg-VL | 0,1 | | | | | | Atemwege | En Silica |
| Österreich-MAK | 0,05 | | | | | | Atemwege | |

**2-Hydroxyethylmethacrylat**

| Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC | |
|---|---|
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP | 10 mg/l |
| Referenzwert in Süßwasser | 0,482 mg/l |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser | 3,79 mg/kg/d |
| Referenzwert in Meereswasser | 0,482 mg/l |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser | 3,79 mg/kg/d |
| Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich) | 0,476 mg/kg/d |
| Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung | 1 mg/l |

| Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL | Lokaler Effekt | Systemische Wirkung |
|---|---|---|
| Verbraucher, lang anhaltend, Hautkontakt | | 1,3 mg/kg bw/d |
| Verbraucher, lang anhaltend, Einatmen | | 2,9 mg/m³ |
| Verbraucher, lang anhaltend, Verschlucken | | 0,83 mg/kg bw/d |
| Arbeitnehmer, lang anhaltend, Hautkontakt | | 0,83 mg/kg bw/d |
| Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen | | 4,9 mg/m³ |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.
Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionszenarien ebenfalls aussagekräftig.
Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ
Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).
Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.
Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.
Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs:

**Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs**

| Material | Dicke | Durchbruchzeit |
|---|---|---|
| **Nitrilkautschuk (NBR)**<br>Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten: Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätzeit. | **0,4 mm**<br>– | **480 min**<br>– |

HAUTSCHUTZ
Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/EN ISO 13034). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ
Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ
Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX aufzusetzen, deren Einsatzgrenzfall durch den Hersteller festgelegt sein wird (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.
Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.
Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.
Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.
Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

## Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | | |
|---|---|---|
| Aggregatzustand | pastenartige Flüssigkeit | |
| Farbe | cremefarben | |
| Geruch | charakteristisch | |
| Geruchsschwelle | Nicht anwendbar | |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | Nicht verfügbar | |
| Siedebeginn | > 35 °C (> 95 °F) | |
| Entzündbarkeit | Nicht verfügbar | |
| Untere Explosionsgrenze | Nicht verfügbar | |

| | | |
|---|---|---|
| Obere Explosionsgrenze | Nicht verfügbar | |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar | |
| Zündtemperatur | Nicht verfügbar | |
| Zersetzungstemperatur | Nicht verfügbar | |
| pH-Wert | nicht wasserlöslich | |
| Kinematische Viskosität | > 20,5 $mm^2/s$ | |
| Löslichkeit | wasserunlöslich | |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht verfügbar | |
| Dampfdruck | Nicht verfügbar | |
| Dichte und/oder relative Dichte | 1,6 ≤ x ≤ 1,8 kg/l | |
| Relative Dampfdichte | Nicht verfügbar | |

**Partikeleigenschaften**

Information nicht verfügbar.

## 9.2 Sonstige Angaben

### 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar.

### 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtfeststoffe | 91,01 % | Temperatur: 250 °C (482 °F) |
| VOC (Richtlinie 2010/75/EU) | 8,99 % – 144 g/l | |

# Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Information nicht verfügbar.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

# Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Abschnitt 11

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### 11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Information nicht verfügbar.

### 11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar.

### 11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Information nicht verfügbar.

### 11.1.4 Wechselwirkungen

Information nicht verfügbar.

### 11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT

| | |
|---|---|
| ATE (Inhalativ - Dämpfe) der Mischung | > 20 mg/l |
| ATE (Oral) der Mischung | Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) |
| ATE (Dermal) der Mischung | Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) |

**2-Hydroxyethylmethacrylat**

| | | |
|---|---|---|
| LD50 (Oral): | 5.564 mg/kg | Arten/Richtlinien: Ratte |
| LD50 (Dermal): | > 5.000 mg/kg | Arten/Richtlinien: Ratte |

**Vinyltoluene**

| | | |
|---|---|---|
| LD50 (Oral): | 3.680 mg/kg | Arten/Richtlinien: Ratte |
| LD50 (Dermal): | > 4.990 mg/kg | Arten/Richtlinien: Ratte |
| LC50 (Inhalativ Dämpfe): | 3.535 | Belichtungsdauer: 4h<br>Arten/Richtlinien: Ratte |
| ATE (Inhalativ - Dämpfe) | 11 mg/l | Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung<br>(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert) |

LC50 (Inhalation) der Mischung: >20 mg l; LD50 (oral) der Mischung: nicht eingestuft; LD50 (Haut): nicht eingestuft

### 11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen.

### 11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung.

### 11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

### 11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.10 KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
Viskosität:

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

## Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

### 12.1 Toxizität

**2-Hydroxyethylmethacrylat**

| | | |
|---|---|---|
| EC50 - Krebstiere | > 380 mg/l | Belichtungsdauer: 48h |
| LC50 - Fische | > 100 mg/l | Belichtungsdauer: 96h<br>Arten/Richtlinien: (OECD TG 203) |
| EC50 - Algen / Wasserpflanzen | 836 mg/l | Belichtungsdauer: 72h |
| NOEC chronisch Fische | < 100 mg/l | Arten/Richtlinien: (EOCD TG 211) |
| NOEC chronisch Krebstiere | 24,1 mg/l | |
| NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen | 400 mg/l | Arten/Richtlinien: 72 h |

**Vinyltoluene**

| | | |
|---|---|---|
| EC10 Algen / Wasserpflanzen | 0,25 mg/l | Belichtungsdauer: 72h |
| EC50 - Krebstiere | 9,3 mg/l | Belichtungsdauer: 48h |
| LC50 - Fische | 5,2 mg/l | Belichtungsdauer: 96h |
| EC50 - Algen / Wasserpflanzen | 0,319 mg/l | Belichtungsdauer: 72h |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**2-Hydroxyethylmethacrylat**

| | | |
|---|---|---|
| Abbaubarkeit | Schnell abbaubar | |

**Vinyltoluene**

| | | |
|---|---|---|
| Wasserlöslichkeit | 89 mg/l | |
| Abbaubarkeit | NICHT schnell abbaubar | |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**2-Hydroxyethylmethacrylat**

| | |
|---|---|
| Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser | 0,42 LogKow |

Abschnitt 12

**Vinyltoluene**

| | |
|---|---|
| Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser | 3,44 LogKow |

### 12.4 Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

## Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

EER 080410 – Hindu-Produkt; 080409 – Produkt nicht ausgehärtet.

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

| **Richtlinie 2008/98/EG (Abfälle)** |
|---|
| Für die Entsorgung von Abfällen aus diesem Material sind die Gefahreneigenschaften gemäß der Richtlinie 2008/98/EG zu bewerten. Jede grenzüberschreitende Verbringung muss der Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechen. |

| **Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung (EU) 1357/2014** |
|---|
| HP 4 – reizend — Hautreizung und Augenschädigung |
| HP 13 – sensibilisierend |
| HP 14 – ökotoxisch |

## Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

| **Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:** |
|---|
| kein/e |

| **Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006** | | |
|---|---|---|
| | **Einschränkungen** | **Registrierungsnummer EU** |
| Produktbeschränkungen | 3, 40 | |
| **Enthaltene Stoffe** | | |
| | 75 | |

| **Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe** |
|---|
| Nicht anwendbar |

| **Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)** | **Registrierungsnummer EU** |
|---|---|
| Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%. | |

| **Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)** | **Registrierungsnummer** | **Sunset date** | **Registrierungsnummer EU** |
|---|---|---|---|
| kein/e | | | |

| **Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:** |
|---|
| kein/e |

| **Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:** |
|---|
| kein/e |

| **Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:** |
|---|
| kein/e |

| **Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe** |
|---|
| kein/e |

Abschnitt 15

**Vorsorgeuntersuchungen**

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

**Mitteilung gemäß Art. 45 CLP**

Das Gemisch wurde möglicherweise nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gemeldet. Bei Weiterverkauf in ein anderes Land als das, in dem es erworben wurde, wenden Sie sich an den Lieferanten, um etwaige geltende Verpflichtungen zu prüfen.

**Verordnung (EU) 2024/590 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**

| Anhang I. Enthält: | Anhang II. Enthält: |
|---|---|
| kein/e | kein/e |

**Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)**

WGK3 – Stark wassergefährdend

**Dänemark – MAL-Code – Verordnung Nr. 301 vom 13. Mai 1993**

n.a.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

## Abschnitt 16 Sonstige Angaben

| Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind: | |
|---|---|
| Acute Tox. 4 | Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4 |
| Aquatic Acute 1 | Gewässergefährdend, akute Toxizität, Gefahrenkategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2 | Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 2 |
| Asp. Tox. 1 | Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Augenreizung, Gefahrenkategorie 2 |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3 |
| Skin Irrit. 2 | Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1 |
| STOT RE 1 | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 1 |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| H372 | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

**Erklärung**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau

Abschnitt 16

**Erklärung**

- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

**Allgemeine Bibliographie**

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II ATP CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII ATP CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865
29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII ATP CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)

Abschnitt 16

**Allgemeine Bibliographie**

- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
– Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

**Hinweis für Benutzer**

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen.
Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten.
Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit.
Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

**Berechnungsmethoden zur Klassifizierung**

Chemisch-physikalischen Gefahren:
Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.
Gesundheitsgefahren:
Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.
Umweltgefahren:
Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

**Änderungen gegenüber der vorheriger Fassung**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit einer anderen Software als die vorherige Version erstellt. Die neue Berechnung erlaubt es uns nicht, alle Unterschiede gegenüber der vorheriger Fassung zu identifizieren. Wir empfehlen daher, alle 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts sorgfältig zu lesen. Wir stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung, um jegliche Erläuterungen zum Inhalt oder zu den Änderungen gegenüber der vorheriger Fassung, die professionellen oder industriellen Anwendern zur Verfügung steht, zu geben.